

Niederndorf 3

ATON-ENGINEERING

ATON ENGINEERING GMBH
Pötzleinsdorferstraße 96
A- 1180 Wien
T: +43 1 990 64 61
F: +43 1 990 64 61 - 50
E: office@aton-engineering.com
W: www.aton-engineering.com

MARKT UNTERGRIESBACH
LANDKREIS PASSAU
Hermann Duschl, 1. Bürgermeister
Postfach 107
94105 Untergriesbach
Deutschland

Markt Untergriesbach
Eing.: 21. MAI 2010

Wien, am 18.05.2010

PV Anlage, Anwesen Koller in Niederndorf - Untergriesbach

Sehr geehrter Herr Duschl,

anbei übersenden wir Ihnen 1 unterschriebenes Exemplar des Gestattungsvertrages für die oben genannte Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



Bianca Berlenbach, BSc
Project Development

Aton Engineering GmbH
Pötzleinsdorferstrasse 96
A - 1180 Wien
mobil: +43 699 10 837 749
mail: berlenbach@aton-engineering.com

**Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln
(Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen**

zwischen

dem Markt Untergriesbach

und

dem Anlagenbetreiber: Fa. ATON Engineering GmbH, Pötzleinsdorferstraße 96, 1180 Wien
- im folgenden "Gestattungsnehmer" genannt -

über die Benutzung von öffentlichen Straßen in der Baulast bzw. im Eigentum der Gemeinde zum Bau und Betrieb eines privaten Stromkabels *(im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, oder einer sonstigen privaten Stromerzeugungsanlage)*

- im folgenden als "Kabel" bezeichnet -

§ 1

Benutzungsrecht

Die Gemeinde Untergriesbach gestattet der Fa. ATON nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen¹, die Vertragsbestandteil sind, die folgenden gemeindlichen Straßen² zur Verlegung eines Kabels zu benutzen:

- Gemeindestraße Fl. Nr. 2750, Gemarkung Lämmersdorf -

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts, Kündigung

- (1) Das Recht auf Benutzung wird auf 20 Jahre eingeräumt. Es beginnt am 01.06.2010. Es verlängert sich um jeweils *zwei weitere Jahre*, wenn es nicht *ein Jahr* vor Ablauf der jeweiligen Frist gekündigt wird.

- (2) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn
 - a) in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstands das Kabel verlegt oder beseitigt werden muss, weil öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohls dies erforderlich machen (z. B. weil die Leitungsstraße für Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zwingend benötigt wird),
 - b) der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zum Abschluß eines Servicevertrags gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt oder einen solchen Vertrag nicht vorlegt,
 - c) die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation, Wartung und Instandhaltung des Kabels sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten (Spartenauskunft) nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch das stromführende Kabel nicht ausgeschlossen werden kann,
 - d) die Gemeinde im Rahmen des § 11 (Ersatzvornahme) tätig werden muss,
 - e) der Gestattungsnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - f) über das Vermögen des Gestattungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Arbeiten des Gestattungsnehmers

- (1) Ist für die Verlegung des Kabels eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Gestattungsnehmer diese ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Gestattungsnehmer bei den Spartenträgern Auskunft darüber einzuholen, ob und wo im Trassenbereich des geplanten Kabels bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige, auch private Leitungen, verlegt sind.

Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.

Die Bauarbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden.

Der Gestattungsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich vom Tag des Beginns der Bauarbeiten an bis zur förmlichen Abnahme durch die Gemeinde. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Gestattungsnehmer stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (3) Der Gestattungsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (4) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegeverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (5) Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die aufgegrabene Straßenfläche unverzüglich nach Maßgabe der beigelegten technischen Bestimmungen (Anlage) ordnungsgemäß wieder herzustellen. Danach findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
- (6) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf das verlegte Kabel zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

§ 4

Herstellungskosten

Zu den vom Gestattungsnehmer zu tragenden Herstellungskosten gehören

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 6 aufgeführten Frist(en) entstehen,

- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde,
- f) die Verwaltungskosten,

soweit die Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung des Kabels verursacht sind.

§ 5

Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Gestattungsnehmer übergibt der Gemeinde unverzüglich nach der Dokumentation des Kabels (gemäß Absatz 2), spätestens aber einen Monat nach Verlegung des Kabels genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von Teilen, die sich innerhalb der gemeindlichen Straßen befinden. In diesen Unterlagen muss der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach eingetragen sein.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung (gemäß Absatz 1) über den gesamten Zeitraum der Benutzung einen sog. Servicevertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen abzuschließen. Dieser Vertrag muss die Dokumentation des Kabels umfassen (Ersterfassung und Aktualisierung), dessen Wartung und Instandhaltung sowie die Spartenauskunftspflicht gegenüber Dritten. Vorzugsweise sollte dieser Vertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen werden, in dessen Netz eingespeist wird oder mit einem anderen örtlichen Spartenträger.
- (3) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.
- (4) Bei einer Änderung des Kabels gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 6

Unterhaltung des Kabels, Duldungspflichten des Gestattungsunternehmers

- (1) Der Gestattungsnehmer unterhält sein Kabel in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeindlichen Einrichtung (z. B. Wasserleitung, Kanal) verursacht werden.
- (2) Der Gestattungsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten am Kabel

- (1) Der Gestattungsnehmer holt vor jeder Änderung des Kabels oder vor Unterhaltungsmaßnahmen am Kabel die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Änderung an der Straße

Die Gemeinde gibt dem Gestattungsnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, die auch eine Änderung des Kabels des Gestattungsnehmers notwendig macht oder das Kabel des Gestattungsnehmers gefährden kann, möglichst rechtzeitig Kenntnis, so dass die Änderung oder Sicherung des Kabels ohne wesentlichen Beeinträchtigung der Einspeisung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflichten und Folgekosten

Der Gestattungsnehmer führt Änderungen oder Sicherungen des Kabels, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich auf eigene Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden.

Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung des Kabels ausschließlich durch den Neubau einer anderen gemeindlichen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer gemeindlichen Wasserleitung, an einem gemeindlichen Kanal oder einer ähnlichen gemeindlichen Einrichtung im Straßenraum veranlaßt wird.

§ 10

Beseitigung des Kabels nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Gestattungsnehmer das Kabel nach den Weisungen der Gemeinde und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die

§§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Gestattungsnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Die Beseitigung der Anlage kann auch von der Gemeinde durchgeführt werden; der Gestattungsnehmer erstattet die dafür angefallenen Kosten.

§ 11

Ersatzvornahme

Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Gestattungsnehmer die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Gestattungsnehmer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 12**Benutzungsentgelt**

- entfällt -

§ 13**Haftung**

Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb des Kabels ergeben, aus einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung oder falschen Spartenaukunft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Kabel auch nach seiner Einlegung in die Straße im Eigentum des Gestattungsnehmers verbleibt und nur einen sogenannten Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Grundstücks darstellt.

§ 14**Bankbürgschaft**

- entfällt -

§ 15**Änderung des Vertrags**

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen des Kabels, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Kabel des Gestattungsnehmers sowie bei Beseitigung oder Still-Legung von Teilen des Kabels.

§ 16**Übertragung der Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers**

Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 17**Schlussbestimmung**

- (1) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- (2) Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.



Unterschrift 1. Bürgermeister



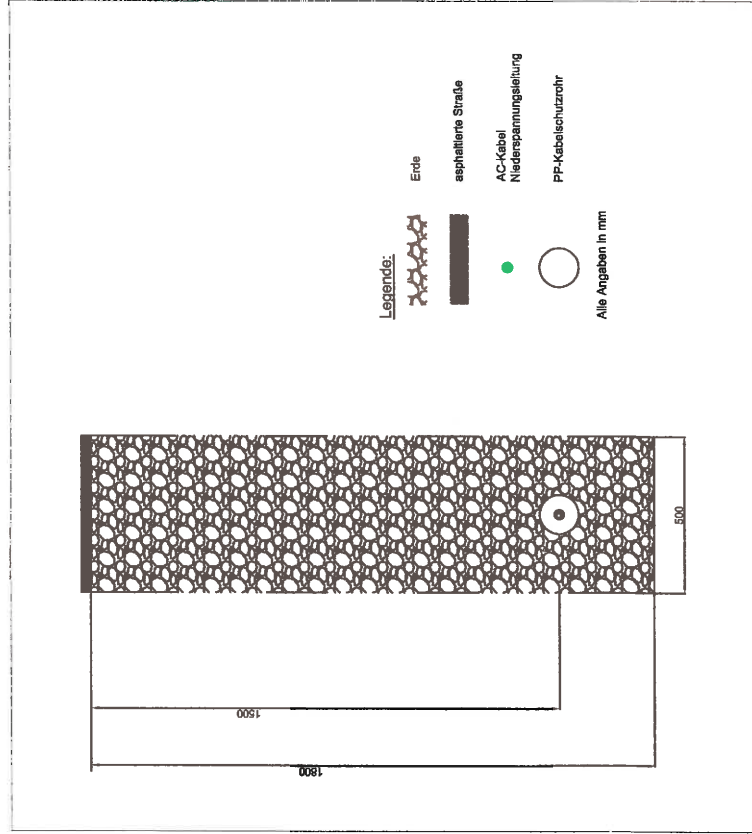
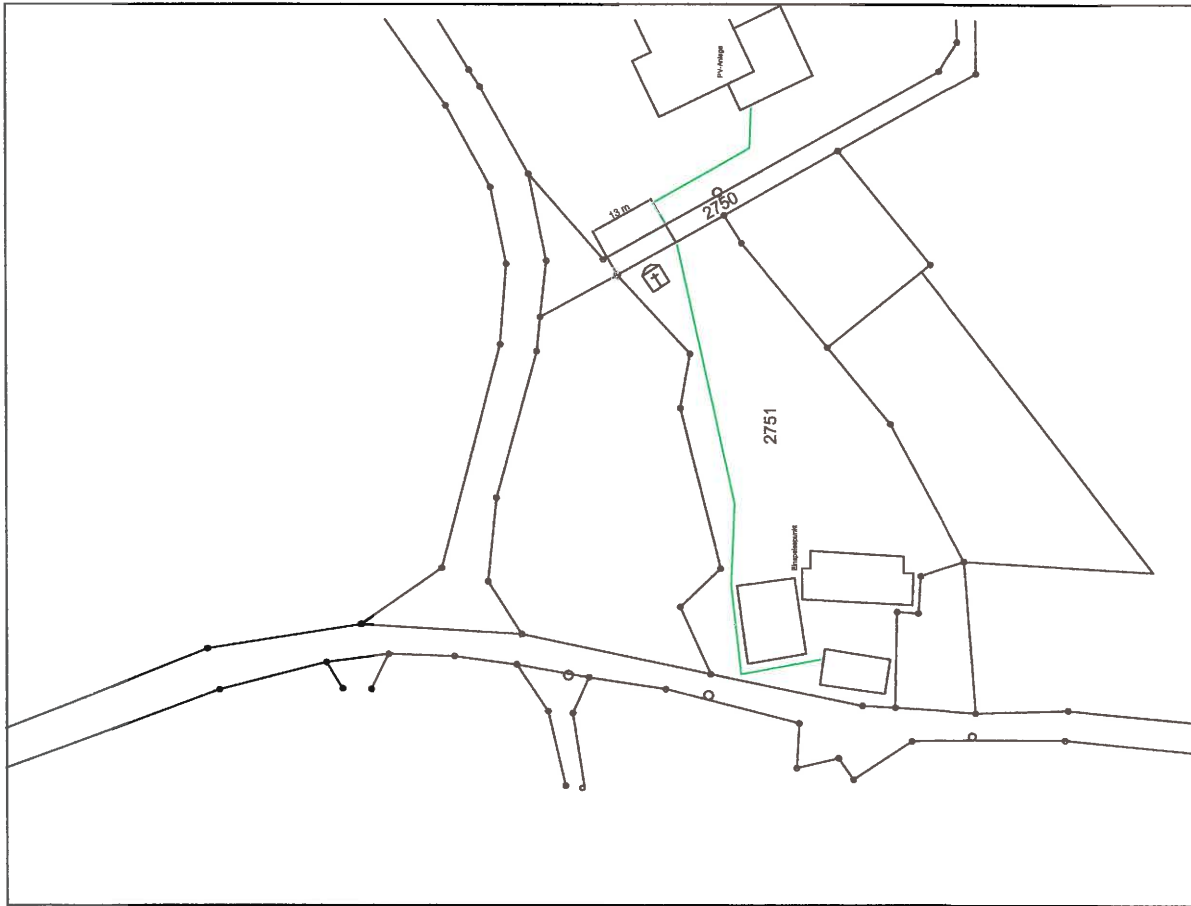
Unterschrift Anlagenbetreiber

Anlage: Technische Bestimmungen

Fußnoten:

¹ Es wird empfohlen, sich an den technischen Bestimmungen zum Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987), MABl 1987, S 749 (758 ff.) zu orientieren.

² Eine genaue Beschreibung der Trasse, in der die Kabel liegen, nach Flurnummern, Straßenbezeichnungen und Längenangabe ist angezeigt.



Nachzeichnung des Auszugs des dem Katasterkartenwerk

Lfd Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Mitglieder : 21	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß Die Sitzung war nicht öffentlich
		den Beschluss		Vortrag – Beratung – Beschluß	
1	19			Gestattungsvertrag für das private Stromkabel des Herrn Herbert Koller, Niederndorf zur Querung der neu geteerten Gemeindestraße Bürgermeister Duschl wies darauf hin, dass Herr Koller aus Niederndorf die neu geteerte Gemeindestraße mit dem privaten Elektrokabel seiner Photovoltaikanlage unterqueren möchte. Dabei hat er schon wieder mit dem Rechtsanwalt gedroht, wenn er nicht schnellstens die Genehmigung erhält. Nun ist die Besonderheit, dass es sich in vorliegendem Fall nicht nur um eine neu geteerte Straße handelt, sondern das Straßenbeleuchtungskabel, die Verrohrung der Koffertentwässerung und private Wasserleitungen dort verlegt sind. Herr Koller hat deshalb, wie alle andern auch, einen maßstäblichen Antragsplan vorzulegen, der dann auch Bestandteil des Gestattungsvertrages wird. Im Hinblick auf seine Drohung der Einschaltung eines Rechtsanwaltes und der Tatsache, dass bei der heute statt gefundenen Bürgermeisterdienstversammlung extra auf einen diesbezüglich erschienenen Mustervertrag des Bayerischen Gemeindetags hingewiesen wurde, erging dann der Beschluss: Nach Vorlage des Antragslageplanes kann der Gestattungsvertrag ohne Vorlage zum Gemeinderat unterzeichnet werden. Für die Richtigkeit des Auszuges: Untergriesbach, den 23. April 2010 Markt Untergriesbach  Duschl, 1. Bürgermeister	